

**VEREINSSTATUTEN****I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft“ (VFP) besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.  
Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

**Art. 2 Zweck und Ziel**

Der VFP bezweckt

- 1 die Unterstützung und Förderung von Projekten zur Einrichtung pflegewissenschaftlicher Lehrgänge in der Schweiz,
- 2 die Unterstützung und Förderung der Pflegeforschung,
- 3 die Unterstützung und Förderung einer wirksamen und kompetenten Pflegepraxis von hoher Qualität sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis,
- 4 die Information der Mitglieder und weiterer Interessierter über Ergebnisse der Pflegeforschung,
- 5 die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erreichung seiner Ziele.

**Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten**

Der VFP

- 1 macht seine Anliegen in der Öffentlichkeit bekannt, durch z.B. Stellungnahmen, Informationsveranstaltungen, Auftritt in den Medien und Zusammenarbeit mit politischen, berufsständischen und multiprofessionellen Institutionen,
- 2 nimmt Einsitz in Kommissionen und Fachgremien zur Vertretung seiner Anliegen,
- 3 setzt sich für die Generierung finanzieller Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aktiv ein,
- 4 eröffnet und verwaltet zweckgebundene Fonds,
- 5 initiiert und koordiniert die Erstellung nationaler Forschungs- und Ethikagenden,
- 6 organisiert Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen im Rahmen der Agenden,
- 7 betreibt eine aktive Mitgliederwerbung,
- 8 schafft auf akademischer Ebene ein nationales Netzwerk und beteiligt sich an internationalen Netzwerken,
- 9 setzt ‚Akademische Fachgesellschaften‘ (AFG) ein, um seine Ziele auf wissenschaftlicher und praxisbezogener Ebene umzusetzen,

10 setzt ständige Kommissionen sowie ein Patronatskomitee ein, um fachübergreifende Ziele und Aufgaben bearbeiten zu können.

#### **Art. 4 Mitglieder**

Als Aktiv-Mitglieder des VFP können aufgenommen werden:

- 1 diplomierte Pflegefachpersonen
  - a mit Aus- und Weiterbildungen bis zum Abschluss als Bachelor, pensionierte Mitglieder auf Anfrage,
  - b mit akademischer Ausbildung in Pflegewissenschaft (Master/Lizenziat/Doktorat),
  - c mit akademischer Ausbildung in andern Wissenschaften (Master/Lizenziat/Doktorat).
- 2 juristische Personen
- 3 Ehrenmitglieder

Als Passiv-Mitglieder des VFP können aufgenommen werden:

- 4 Gönner

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

- 1 Der Vorstand beschliesst über die provisorische Aufnahme von Aktiv- sowie von Passiv-Mitgliedern. Die definitive Aufnahme der Mitglieder obliegt der Generalversammlung.
- 2 Als Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung Personen ernennen, die sich durch besondere Leistungen für den Verein verdient gemacht haben.
- 3 Austritte sind jederzeit möglich. Der Austritt aus dem VFP erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an die Geschäftsstelle, durch Tod des Mitglieds und durch Konkurs/Liquidation der juristischen Person.
- 4 Für die Beiträge haften die Mitglieder nach der Massgabe der Zeit ihrer Beitragspflicht. Bei Austritt innerhalb des Vereinsjahres ist der Vereinsbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
- 5 Der Ausschluss der Aktiv-Mitglieder aus dem VFP erfolgt aufgrund Beschluss des Vorstands,
  - a wenn ein Mitglied nach wiederholter Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt,
  - b wenn ein Mitglied den Zwecken und Grundsätzen des VFP zuwiderhandelt.
- 6 Der Ausschluss der Passiv-Mitglieder erfolgt ohne besonderen Beschluss des Vorstandes bei Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Generalversammlung bestätigt den Austritt.

#### **Art. 6 Finanzierung, Vermögen**

- 1 Der VFP wird durch die Mitgliederbeiträge, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden, durch Spenden und Zuwendungen finanziert. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich grundsätzlich nach den Kategorien der Mitglieder, diese sollen nicht mehr betragen als,  
Fr. 150.-- für Aktiv-Mitglieder gemäss Art. 4, 1a  
Fr. 350.-- für Aktiv-Mitglieder gemäss Art. 4, 1b und 1c  
Fr. 1'000.-- für Aktiv-Mitglieder gemäss Art. 4, 2
- 2 Ehrenmitglieder gemäss Art. 4, 3 sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Der Mitgliederbeitrag der Passiv-Mitglieder beträgt höchstens Fr. 150.--. Falls ein Passivmitglied freiwillig einen höheren Beitrag leistet, ist dieser als Spende oder Zuwendung zu verbuchen.

**Art. 7 Haftung**

Dritten gegenüber haftet ausschliesslich der VFP mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 8 Fonds**

Der VFP öfnet und verwaltet Fonds zur Finanzierung seiner Aufgaben. Die Fonds werden durch Spenden und Zuwendungen gespiesen.

Die Generalversammlung erlässt für die Fonds Reglemente.

**II. ORGANISATION**

**Art. 9. Organe**

Die Organe des VFP sind,

- 1 die Generalversammlung (GV)**
- 2 der Vorstand**
- 3 die Rechnungsrevisoren**

**1. Die Generalversammlung**

**Art. 10 Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VFP. Die Generalversammlung besteht aus den Aktiv-Mitgliedern des VFP. Jede juristische Person hat Anspruch auf einen Delegierten. Passiv-Mitglieder sind als Besucher an der Generalversammlung willkommen.

**Art. 11 Einberufung**

- 1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich allen Aktiv- und Passiv-Mitgliedern bekannt zu geben.
- 2 Die Aktiv-Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Entsprechende Anträge sind schriftlich spätestens 10 Wochen vor der Generalversammlung an die Präsidentin zu richten.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden,
  - auf Beschluss des Vorstands
  - auf Wunsch eines Fünftels der Aktiv-Mitglieder VFP
  - auf Antrag aller Mitglieder einer Akademischen Fachgesellschaft
- 4 Die Einberufung der ordentlichen sowie einer allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes an die Aktiv- und Passiv-Mitglieder. Die Einladung mit Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu versenden.
- 5 Passiv-Mitglieder werden zu den Generalversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **Art. 12 Organisation**

- 1 Die Generalversammlung wird von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von der Vizepräsidentin des Vorstandes geleitet.
- 2 Zu Beginn der Generalversammlung lässt die Vorsitzende mindestens 2 Stimmzählerinnen durch die Versammlung wählen.
- 3 Bei Ersatzwahlen in den Vorstand und der Rechnungsrevisoren müssen die Vorschläge 10 Wochen vor Generalversammlungstermin schriftlich der Präsidentin eingereicht werden.
- 4 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **Art. 13 Befugnisse**

Die Generalversammlung beschliesst was folgt:

- 1 die Festsetzung und Abänderung der Statuten,
- 2 der Erlass von Reglementen,
- 3 die definitive Aufnahme von Aktiv- und Passiv-Mitgliedern,
- 4 die Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren,
- 5 die Genehmigung des Budgets und die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- 6 die Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- 7 die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- 8 die Entlastungserteilung des Vorstandes,
- 9 die Gründung von Akademischen Fachgesellschaften, von Patronatskomitees und ständigen Kommissionen,
- 10 die Auflösung des Vereins.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

- 1 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht beschlossen werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 3 Jedes Aktiv-Mitglied hat eine Stimme. Passiv-Mitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin die Möglichkeit das Geschäft durch Stichentscheid zu akzeptieren oder dieses an den Vorstand zurückzuweisen.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 5 Bei Statutenänderung und Auflösung des Vereins gelten Art. 27 und 28 dieser Statuten.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

- 1 In den Vorstand sind Aktiv-Mitglieder wählbar. Ferner sind Gönner mit akademischer Ausbildung in anderen Wissenschaften, die die Anliegen der Pflegewissenschaft unterstützen, wählbar. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin und 5 - 7 Mitgliedern, wovon eines eine Gönnerin mit akademischer Ausbildung wie oben beschrieben sein kann. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die verschiedenen Mitgliederkategorien und die akademischen Fachgesellschaft sollen angemessen vertreten sein, wobei die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine akademische Ausbildung haben muss. Die Geschäftsführerin ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Mitglieder, die während der Amtszeit austreten, können bis zum Ablauf der Amtszeit durch die Generalversammlung ersetzt werden.

### **Art. 16 Einberufung**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen.

### **Art. 17 Organisation**

- 1 Die Vorstandssitzung wird von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von der Vizepräsidentin des Vorstandes geleitet.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 3 Es wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

### **Art. 18 Befugnisse**

- 1 Wahrnehmen und fördern der Interessen des VFP und der Akademischen Fachgesellschaften.
- 2 Vertretung des VFP gegenüber Dritten.
- 3 Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung und einberufen derselben.
- 4 Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 5 Abschluss von Verträgen jeglicher Art.
- 6 Wahl der Geschäftsstelle,
- 7 Festlegen und Genehmigen der Anstellungsbedingungen sowie der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle.
- 8 Ausarbeiten und Genehmigen eines Reglements betreffend die Unterschriftenreglung sowie die Kompetenzen der Geschäftsstelle.
- 9 Verwalten des Vereinsvermögens.
- 10 Erstellen des Jahresberichts.
- 11 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind.
- 12 Provisorische Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern

#### **Art. 19 Beschlussfassung**

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2 Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende mit Stichentscheid

### **3. Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 20 Zusammensetzung, Befugnisse**

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Rechnungsrevisoren, die während der Amtsdauer austreten, werden für die restliche Amtsdauer an der nächsten Generalversammlung ersetzt. Die Generalversammlung ist befugt, anstelle der oben genannten Rechnungsrevisoren eine Revisionsgesellschaft zu wählen. Die Wiederwahl einer solchen Gesellschaft ist über mehrere Jahre möglich.
- 2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

### **III DIE GESCHÄFTSSTELLE**

#### **Art. 21 Zusammensetzung**

Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin und Sachbearbeiterinnen. Diese führen im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte des VFP.

#### **Art. 22 Unterschriftenregelung und Kompetenzen**

Die Unterschriftenregelung sowie die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem speziellen Reglement festgelegt, welches durch den Vorstand ausgearbeitet und genehmigt wird.

### **IV. AKADEMISCHE FACHGESELLSCHAFTEN, STÄNDIGE KOMMISSIONEN, PATRONATSKOMITEE**

#### **Art. 23 Allgemeines**

Die Generalversammlung kann zur Erfüllung des Vereinszweckes Akademische Fachgesellschaften (AFG), ständige Kommissionen sowie ein Patronatskomitee einberufen.

## **1. Die akademischen Fachgesellschaften (AFG)**

### **Art. 24 Zweck und Ziel, Kompetenzen**

- 1 Die AFG sind fachspezifische Gruppen für akademisch ausgebildete Pflegefachpersonen. Die AFG werden durch die Generalversammlung begründet und sind Teil des Schweizerischen Vereins für Pflegewissenschaft (VFP)
- 2 Die AFG bieten wissenschaftlich ausgebildeten Pflegefachleuten ein Forum, an dem
  - a wissenschaftliche Themen fachspezifisch entwickelt und gefördert werden,
  - b Forschungsthemen und –arbeiten diskutiert, ausgetauscht und weiterentwickelt werden,
  - c eigene Arbeitssituationen analysiert und diskutiert werden,
  - d Hilfestellung von einzelnen Mitgliedern in spezifischen Praxis- und Forschungssituationen geleistet wird,
  - e Erfahrungsaustausch stattfindet.
- 3 Das von der Generalversammlung erlassene Reglement der AFG regelt die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der AFG.

## **2. Die ständigen Kommissionen**

### **Art. 25 Zweck und Ziel, Kompetenzen**

- 1 Die Generalversammlung kann ständige Kommissionen bilden, um gewisse AFG und Fach übergreifende Themen zu bearbeiten. Mitglieder dieser Kommissionen können, müssen jedoch nicht alle Mitglieder VFP sein.
- 2 Nötigenfalls kann der Vorstand Reglemente erlassen, welche die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der ständigen Kommissionen regelt.

## **3. Das Patronatskomitee**

### **Art. 26 Zweck und Ziel**

Das Patronatskomitee besteht aus maximal 15 Persönlichkeiten, die sich bereit erklären, sich für die Erreichung der Vereinszwecke mit ihrem Namen in der Öffentlichkeit einzusetzen. Die Mitglieder des Patronatskomitees werden vom Vorstand ernannt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## **V. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 27 Änderung der Statuten**

Eine Änderung der Statuten erfordert Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.  
Der Antrag auf Änderung ist spätestens 10 Wochen vor der Generalversammlung an die Präsidentin zu richten und muss als Traktandum der Generalversammlung aufgeführt sein.

## **Art. 28 Auflösung**

- 1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Dieser muss als Traktandum der Generalversammlung aufgeführt sein.
- 2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das vorhandene Vereins- und Fondsvermögen muss aber auf jeden Fall für Zwecke der universitären Lehre und Forschung im Pflegebereich eingesetzt werden.

## **VI. VERSCHIEDENES**

### **Art. 29 Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VFP erfolgt in Einzelunterschrift. Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Geschäftsführerin. Die Unterschriftsberechtigten sind im Handelsregister in Bern eingetragen.

### **Art. 30 Übergeordnetes Recht**

Soweit diese Statuten keine näheren Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. November 2014 in Lausanne angenommen worden, sie ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2006.

**Postcheck-Konto  
VFP, 3008 Bern, 40-612632-3**

**So nehmen Sie mit uns Kontakt auf:**

Assistenz: Tel.: 031 306 93 90  
Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft VFP,  
Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, Postfach, 3001 Bern  
Website: [www.vfp-apsi.ch](http://www.vfp-apsi.ch)  
E-Mail: [info@vfp-apsi.ch](mailto:info@vfp-apsi.ch)

Präsidentin: Herr Dr. Stefan Kunz & Herr Fritz Frauenfelder  
Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft VFP,  
Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, Postfach, 3001 Bern  
E-Mail: [info@vfp-apsi.ch](mailto:info@vfp-apsi.ch)

Geschäftsführerin: Frau Dr. Dalit Jäckel  
Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft VFP,  
Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, Postfach, 3001 Bern  
E-Mail: [dalit.jaeckel@vfp-apsi.ch](mailto:dalit.jaeckel@vfp-apsi.ch)